



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 10 – 22.07.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät - Allgemeiner Teil -	334
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät - Besonderer Teil -	351
Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen	355
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	373
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	391

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch- Theologischen Fakultät - Allgemeiner Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 08.05.2014 (AZ 22.50 Nr. 496/2.1) seine Zustimmung gemäß § 74 LHG erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

- § 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

§ 25 Zeugnis, Urkunde

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 28 Schutzbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen, wird an der Evangelisch-Theologischen Fakultät als Nebenfach der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie angeboten.

²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studiumumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten, der Studiumumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten (99 ECTS-Punkte Hauptfach einschließlich Bachelorarbeit, 21 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale]).

²Eine darüber hinaus etwa vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zum Nebenfach im Rahmen des Hauptfaches für den Bereich Flexibilitätsfenster zu optieren, richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Regelungen; die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall wie dort vorgesehen entsprechend auch für das Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung.

³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag des Studierenden und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module oder Teilmodule bzw. Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignete abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und

Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet, verliehen.

§ 3 Fächer, Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. Alle an der Fakultät tätigen hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden

Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen

über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im von ihnen gewählten Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

§ 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang enthält. ²Die Bescheinigung ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte

zur Orientierungsprüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

¹Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, Grundfragestellungen der Evangelischen Theologie erlernt zu haben und selbständig, methodisch reflektiert bearbeiten zu können. ²Grundlegende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Evangelischen Theologie sind erworben worden.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind

und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im

Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, von dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson bzw. den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne

Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfer oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung einer Gesamtnote für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang vorgesehen ist, gelten soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts abweichendes geregelt ist die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 15 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang des Haupt- und des Nebenfaches anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-

Teilstudienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 9 genannten Orientierungsprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der

Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Dozenten in Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält er oder sie eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Teilstudienganges darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
		Grad F

in der Abschlussbescheinigung oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er

oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einen Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste,

beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 08.05.2014 (AZ 22.50 Nr. 496/2.1) seine Zustimmung gemäß § 74 LHG erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie dient

dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Evangelischen Theologie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Evangelischen Theologie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Das Fach umfasst die sechs Bereiche Altes Testament, Biblische Archäologie, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. ³Einer dieser Bereiche muss als Schwerpunktbereich gewählt werden. ⁴Zudem müssen in mindestens drei weiteren Bereichen Lehrveranstaltungen absolviert werden. ⁵Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen, Überblickswissen erarbeiten und in einem gewählten Schwerpunktbereich vertiefte Kenntnisse erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie ist in § 1 Abs. 5, 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie sind je nach gewähltem Schwerpunktbereich folgende Sprachkenntnisse erforderlich und nachzuweisen: In den Schwerpunktbereichen Altes Testament und Biblische Archäologie das Hebraicum, im Schwerpunktbereich Neues Testament das Graecum, in den Schwerpunktbereichen Kirchengeschichte und Systematische Theologie das Latinum und im Schwerpunktbereich Praktische Theologie das Latinum oder das Graecum. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Hebraicum wird im Umfang von einem Semester, die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Latinum oder Graecum wird im Umfang von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
1	1	Basismodul Theologie allgemein**	12
2-3	2	Basismodul Schwerpunktbereich*	15
4	3	Aufbaumodul Schwerpunktbereich*	15
5	4	Aufbaumodul Theologie allgemein**	12
6	5	Vertiefungsmodul**	6
			60 insg.

*Aus folgenden Bereichen ist ein Schwerpunktbereich auszuwählen:

1. Altes Testament
2. Biblische Archäologie
3. Neues Testament
4. Kirchengeschichte
5. Systematische Theologie
6. Praktische Theologie

In dem gewählten Schwerpunktbereich sind das Basismodul Schwerpunktbereich und das Aufbaumodul Schwerpunktbereich zu absolvieren.

**Außerhalb des gewählten Schwerpunktbereiches müssen im Rahmen der Module Basismodul Theologie allgemein, Aufbaumodul Theologie allgemein und Vertiefungsmodul Lehrveranstaltungen in mindestens drei weiteren der genannten sechs Bereiche absolviert werden. Dabei dürfen im Basismodul Theologie allgemein und im Aufbaumodul Theologie allgemein keine Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich gewählt werden; im Vertiefungsmodul dürfen Lehrveranstaltungen sowohl aus dem Schwerpunktbereich als auch aus den weiteren Bereichen gewählt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Proseminare, Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Evangelische Theologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

(1) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Moduls: Basismodul Theologie allgemein

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang entspricht der Note für die in Abs. 1 genannte Prüfungsleistung.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
- der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 3).

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die im Bereich eines etwa vorgesehenen „Flexibilitätsfensters“ absolvierten Module).

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

vom 26.07.2013

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 21.11.2013 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
- § 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit
- § 5 Begleitstudium zur Promotion
- § 6 Ergänzungsstudium
- § 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Bestellung der Berichtersteller/innen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Die mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität
- § 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Einsicht in die Promotionsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹⁾Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹⁾Die Katholisch-Theologische Fakultät kann für besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen. ²⁾Ein Antrag kann von jeder hauptamtlichen Professorin und jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät gestellt und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet werden. ³⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ⁴⁾Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Promotionsausschusses. ⁵⁾Er bedarf der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. ⁶⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder kirchlichen Verdienste der oder des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, die bzw. der sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen kann. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/ dem Vorsitzenden durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG),
2. die emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und -dozenten.

²⁾Nach § 10 Abs. 2 bestellte Berichterstatter/innen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an. Sie sind stimmberechtigt für das Promotionsverfahren, an dem sie als Berichterstatter beteiligt sind, wenn sie Mitglieder der Universität sind.

(3) ¹⁾Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³⁾Die Gutachter/innen dürfen nach Annahme der Dissertation und bei Ablehnung der Dissertation nach Abschluss des Verfahrens ihre Gutachten oder Teile daraus der Promovendin oder dem Promovenden aushändigen.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG nimmt die Studiendekanin/der Studiendekan wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 6, ein in Deutschland im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Diplomstudiengang oder einem Studiengang Magister/Magistra Theologiae,

2. einem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule, päpstlichen Fakultät oder kirchlichen Hochschule, die päpstlich anerkannte Grade verleihen kann. Die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen sind vorzulegen.
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) ¹⁾ Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²⁾ Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ³⁾ Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse bereitzustellen. ⁴⁾ Erfüllt ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, muss dies im Promotionsausschuss festgestellt und mit einer ausführlichen Begründung der Antragstellerin/ dem Antragsteller mitgeteilt werden. ⁵⁾ Bestehen Zweifel, ob die Abschlüsse anerkannt werden können, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶⁾ Bestehen auch danach Zweifel, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁷⁾ Die Kandidatin oder der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass sie bzw. er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁸⁾ Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder -professoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden bestellt werden. ⁹⁾ Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ¹⁰⁾ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden. ¹¹⁾ Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹⁾ Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge und Absolventinnen oder Absolventen von Studiengängen, deren Abschluss gemäß Abs. 2 nicht anerkannt werden kann, können als Doktorand/in angenommen werden, wenn die vorgesehenen Betreuer nach § 4 Abs. 4 als Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens bestätigen, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in Katholischer Theologie vorhanden ist. ²⁾ Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Lehramtsstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten zehn Prozent des Examensjahrgangs an der Hochschule, bei der er oder sie zur Zeit der Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer Prüfung festgestellt wird, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder dass mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist. ⁵⁾ Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁶⁾ Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 30 ECTS entscheidet der Promotionsausschuss mit Zustimmung der

Betreuerinnen und Betreuer. ⁷⁾Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6-9 durchgeführt wird.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

(5) ¹⁾Altsprachliche Voraussetzungen sind ausreichende Kenntnisse in Latein (in der Regel Latinum) und Griechisch (Graecum oder Bibelgriechisch, mindestens mit einem Abschluss entsprechend dem Fakultätskurs). ²⁾Wird die Dissertation in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament oder Dogmatik angefertigt, ist zusätzlich ein Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend dem Fakultätskurs) erforderlich.

§ 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit

(1) ¹⁾Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines/ihres in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in beantragen.

(2) ¹⁾Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer/innen, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den gewünschten Betreuer/innen über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis, einen Arbeits- und Zeitplan, die gegenseitigen Rechte und Pflichten gemäß Abs. 9 sowie § 5 Abs. 1 sowie besondere Absprachen (Betreuungsvereinbarung),
4. im Falle einer noch fehlenden Betreuungsvereinbarung der Antrag auf Zuweisung einer Betreuung durch die Dekanin oder den Dekan.

²⁾Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in und gegebenenfalls über das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴⁾Er stellt auch den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.

(3) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder sich kein grundsätzlich zur Betreuung verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage sieht, die Bewerberin oder den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹⁾Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuern zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten. ²⁾Eine/r der Betreuerinnen und Betreuer wird als Hauptbetreuer/in bestimmt. ³⁾Werden mehr als zwei Betreuer/innen bestellt, so ist bereits bei der Annahme als Doktorand/in durch den Promotionsausschuss festzulegen, welche beiden im Promotionsverfahren Berichterstatter/in sein sollen. ⁴⁾Ein späterer Wechsel in der Betreuung und vorgesehenen Berichterstattung ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. ⁵⁾Der Wechsel muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹⁾Die Hauptbetreuerin und der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorin oder ein emeritierter oder im Ruhestand befindlicher Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät sein. ²⁾Als zweite Betreuerin oder zweiter Betreuer können diese sowie die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden.

(6) ¹⁾Als weitere Betreuerin oder Betreuer können alle diese sowie nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt werden. ²⁾Auf Antrag und im Einzelfall können als weitere Betreuerin oder Betreuer auch promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der Fakultät die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und die Prüfungsbefugnis übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5-6 LHG), wenn sie in interdisziplinären Forschungsverbänden als Mittragsteller/innen und Mitglied der Gruppe der Wissenschaftler/innen fungieren. ³⁾Weitere Betreuer/innen können auch sein: Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie hauptamtliche Privatdozentinnen und -dozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Universität, vergleichbaren Hochschule oder Fachhochschule sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen.

(7) ¹⁾Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden und Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. ²⁾In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. ³⁾Über diese entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴⁾Auch nach einer Exmatrikulation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(8) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Vereinbarungen über das Ergänzungsstudium gemäß § 6 schriftlich bestätigt. ²⁾Lag zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 Nr. 3 vor, wird die Annahme erst wirksam, wenn eine solche Vereinbarung mit den zugewiesenen Betreuer/innen abgeschlossen wird. ³⁾Kann eine Betreuungsvereinbarung nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, wird die Entscheidung des Promotionsausschusses unwirksam.

(9) ¹⁾Mindestens jährlich berichtet die Doktorandin und der Doktorand den Betreuerinnen und Betreuern über den Stand und Fortschritt der Dissertation. ²⁾Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. ³⁾Der/die Erstbetreuer/in dokumentiert die Berichte des/der Promovend/in in angemessener Weise und weist ihn/sie ggf. auf ein entsprechendes Versäumnis hin. ⁴⁾Die Annahme als Doktorand/in kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken. ⁵⁾Die Kandidatin oder der Kandidat und die Betreuer/innen sind vorher vom Promotionsausschuss zu hören. ⁶⁾Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Begleitstudium zur Promotion

(1) ¹⁾Nach Annahme als Doktorand/in und vor der Zulassung zum Promotionsverfahren sind folgende Studienleistungen zu erbringen, die zur Spezialisierung dienen:

1. Teilnahme an Promotionskolloquien sowie Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenförderung gemäß einer schriftlich zu dokumentierenden Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation,
2. Erfolgreiche Teilnahme an wenigstens drei Seminaren aus verschiedenen Fachgruppen, die während der Vorbereitung auf die Promotion in der Regel aus dem Lehrangebot der Fakultät gewählt werden.

(2) ¹⁾Anderweitig und nach Annahme als Doktorand/in erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können von der Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, für das Begleitstudium anerkannt werden, wenn sie zu den geforderten Studienleistungen gleichwertig sind.

§ 6 Ergänzungsstudium

(1) ¹⁾Doktorandinnen und Doktoranden ohne Abschluss eines theologischen Vollstudiums (Lizentiat, Diplom, theologische Hauptprüfung, Magister/Magistra Theologiae) müssen bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren, zusätzlich zum Begleitstudium nach § 5, entweder ein studienbegleitendes Vollstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen theologischen Fakultät mit einer mindestens »guten« Bewertung oder ein Ergänzungsstudium, das zusammen mit den bereits erbrachten theologischen Curricula einem Studium im Umfang des theologischen Vollstudiums entspricht, mit ebenfalls mindestens »guter« Bewertung absolvieren. ²⁾Das Ergänzungsstudium soll in der Regel in vier Semestern nach Annahme als DoktorandIn abgeschlossen werden.

(2) ¹⁾Für das Ergänzungsstudium legt die Studiendekanin/der Studiendekan in Absprache mit dem Doktoranden/ der Doktorandin vor deren oder seiner Annahme die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. ²⁾Als Referenz für den Inhalt und Umfang des Ergänzungsstudiums gilt der zum Zeitpunkt des Abschlusses des grundständigen Theologiestudiums an der Fakultät jeweils geltende Vollstudiengang in Katholischer Theologie (Diplom bzw. Magister/Magistra Theologiae). ³⁾Für DoktorandInnen mit bestimmten Abschlüssen kann der Fakultätsrat Studienpläne beschließen, die die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen regeln.

(3) ¹⁾Für das Ergänzungsstudium können die von den DoktorandInnen in sonstigen Fächern und Studiengängen erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen von der Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, anerkannt werden, wenn sie den geforderten theologischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. ²⁾Dabei sind die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen üblichen Kriterien anzuwenden. ³⁾Entscheidend ist die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht aber der formale Abschluss eines theologischen Vollstudiums. ⁴⁾Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) ¹⁾ Ergänzende Studienleistungen können außerdem erbracht werden durch

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät und anderer Fakultäten und Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1-2,
2. ein mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen vereinbartes und von diesen dokumentiertes Selbststudium,
3. akademische Lehre, schulische Lehre, Lehre in der Erwachsenenbildung,
4. wissenschaftliche Tagungen und Workshops (Planung, Durchführung und/oder aktive Teilnahme),
5. Praktika und berufsbezogene Studienleistungen und Qualifikationen,

6. weitere theologische Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

²⁾Entsprechende Leistungen bedürfen in der Regel eines qualifizierten Nachweises und eines Bezugs zur Theologie und werden in der Regel in ECTS bemessen. ³⁾Sie werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan anerkannt.

(5) ¹⁾Wurde im grundständigen Studium keine Abschlussarbeit in Katholischer Theologie erstellt und kann die in einem anderen Fach erbrachte Abschlussarbeit nicht als eine zum Studium der Katholischen Theologie gleichwertige Arbeit anerkannt werden, so muss im Rahmen des Ergänzungsstudium – in der Regel im Rahmen eines der im Promotionsstudiums nach § 5 Abs. 1 geforderten Seminare – eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Abschlussarbeit vorgelegt werden, die mit mindestens „gut“ bewertet wird. ²⁾Die Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, kann wissenschaftliche, auch veröffentlichte Arbeiten der PromoventInnen als gleichwertigen Ersatz anerkennen.

(6) ¹⁾Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen aus den grundständigen Studiengängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2–3 und gemäß § 3 Abs. 2–3 sowie die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 und die schriftliche Arbeit gemäß Abs. 5 sind zu dokumentieren. ²⁾Dient gemäß Abs. 2 Satz 2 der Diplomstudiengang als Referenz, gilt dabei die Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen als Bemessungsgrundlage; andernfalls werden die Studien- und Prüfungsleistungen über ECTS-Punkte ausgewiesen. ³⁾Für die in den bereits absolvierten theologischen Curricula und die im Ergänzungsstudium erbrachten Leistungen wird eine Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung des nach Abs. 2 Satz 2 als Referenz gewählten Studiengangs errechnet. ⁴⁾Die Gesamtnote muss mindestens »gut« sein, damit ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden kann. ⁵⁾Ist die Gesamtnote geringer als »gut«, können mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan einmalig weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine Wiederholung von Prüfungsleistungen vereinbart werden, die im Austausch anderer Leistungen in die Gesamtbewertung einbezogen werden. ⁶⁾Für das Gesamt der Studien- und Prüfungsleistungen des Ergänzungsstudiums erstellt die Fakultät nach dessen erfolgreichem Abschluss ein Transcript of records. ⁶⁾Zusammen mit dem Zeugnis des grundständigen Studiums gilt dieses als Nachweis eines Studiums der katholischen Theologie im Umfang des theologischen Vollstudiums.

§ 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer/innen der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
5. die Namen der gewünschten Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe der gewählten mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation gemäß § 8 in Maschinenschrift oder gedruckt in sechs vollständigen Exemplaren sowie in elektronischer Form. Bereits publizierte Teile dieser Dissertation sind als Sonderdrucke beizufügen.
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3, in der Regel durch die Annahme als Doktorand/in,
3. Nachweise über das Begleitstudium zur Promotion gemäß § 5,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,

5. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder (auch mit negativem Ergebnis) abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber unterzogen hat,
6. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers folgenden Inhalts (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 LHG):
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
 Im Fall von § 8 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr bzw. ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, keine Organisation eingeschaltet zu haben, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie bzw. ihn die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr bzw. ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand/in, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 23) bekannt sind.
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
11. ein Zeugnis des eigenen kirchlichen Ordinarius, dass keine Hinderungsgründe nach den Kriterien von Glaube und Sitte vorliegen. Ein negatives Zeugnis verhindert die Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nur dann, wenn es eine schriftliche Begründung enthält. Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten sistieren das Promotionsverfahren bis zu deren Entscheidung.

(3) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan kein Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 vorliegt, kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin oder der Doktorand muss durch ihre bzw. seine Dissertation zeigen, dass sie bzw. er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Gebiet und mit den Methoden der Katholischen Theologie fähig ist. ²⁾In der Dissertation müssen eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang dargelegt werden.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber die eigenen Beiträge selbstständig und in eigener Verantwortung abgefasst haben. ²⁾Die individuelle Leistung

muss klar erkennbar sein, und die eigenen Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen sowie deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung der eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter/innen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind. ⁴⁾Sind Mitarbeiter/innen nicht erreichbar, ist darüber in jedem Fall ein Nachweis zu führen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuerinnen und Betreuern und im Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung der Promotionsleistung vorhanden ist. ³⁾In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in der jeweils nächsten regulären Sitzung.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 8 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 18 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 18 festgestellt wurde, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 18 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter/innen

(1) ¹⁾Ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss für die Prüfung der Dissertation in der jeweils nächsten regulären Sitzung bis zu drei, in der Regel zwei Berichterstatter/innen. Für eine Abweichung von der Regel sind die Betreuer/innen vorher zu hören.

(2) ¹⁾Zwei Berichtersteller/innen werden in der Regel aus dem in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis bestellt; in der Regel mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer. ²⁾Diese beiden mit der Berichterstattung Beauftragten gehören in der Regel der Katholisch-Theologischen Fakultät an. ³⁾Abweichungen von Satz 1 und 2 können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss. Die Bestellung von maximal einer weiteren Berichterstellerin oder eines weiteren Berichterstatters aus dem in § 4 Abs. 4–6 genannten Personenkreis ist möglich; sie bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Berichtersteller/innen haben innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²⁾Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin oder der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Berichterstellerin oder einen anderen Berichtersteller bestellen.

(2) ¹⁾Die Berichtersteller/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3.

³⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴⁾Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵⁾Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) ¹⁾Liegen die Gutachten vor und

1. wird in mindestens einem die Benotung „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen oder
2. unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine ganze Note oder
3. unterscheiden sie sich hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation,

so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstellerin oder einen dritten Berichtersteller. Wurden bereits drei Berichtersteller/innen gemäß § 10 Abs. 2 bestellt, erfolgt keine weitere (vierte) Begutachtung.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹⁾Auf Vorschlag einer Berichterstellerin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²⁾Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. ³⁾Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichtersteller/innen bleibt aufrechterhalten, sofern nicht die Dekanin oder der Dekan auf Antrag eines/einer der Berichtersteller/innen oder des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine/n oder zwei neue Berichtersteller/innen bestellt. ⁴⁾Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei

denn, sie bzw. er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁵⁾Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die endgültigen Gutachten vor, so bringt die oder der Vorsitzende die Gutachten und die Dissertation allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und ggf. den ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter zur Kenntnis. ²⁾Mit mindestens einem Exemplar werden Dissertation und Gutachten zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt und darüber alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter schriftlich informiert.

(2) ¹⁾Die Dissertation und die Gutachten müssen mindestens 14 Tage vor der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses, in dem die Dissertation bewertet werden soll, gemäß Abs. 1 allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und allen ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter bekannt gemacht sein.

(3) ¹⁾Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Frist zwischen der Bekanntgabe von Dissertation und Gutachten und der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter/innen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. Sie haben auch das Recht, innerhalb dieser Frist oder in der Sitzung eine Aussprache herbeizuführen. ²⁾Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob entsprechend § 12 oder § 13 Abs. 4-6 verfahren wird.

(4) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ²⁾Sie bzw. er kann verlangen, dass den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine eigene Stellungnahme vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird. ³⁾Die/der Vorsitzende informiert die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über sein Einsichtsrecht gemäß § 13 Abs. 4.

(5) ¹⁾Kommen die Berichterstatter/innen zu demselben Ergebnis, liegt weder ein schriftlicher Einspruch von einem stimmberechtigten Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Abs. 3, noch eine Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß Abs. 4 vor und wird im Promotionsausschuss keine Aussprache herbeigeführt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²⁾Schlagen alle Berichterstatter/innen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine ganze Note auseinander, so wird, wenn weder ein schriftlicher Einspruch eines Mitglieds des Promotionsausschusses noch eine Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³⁾Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹⁾Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss nach Aussprache über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²⁾Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³⁾Die Entscheidung über die Note oder eine Notenstufe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses einem Vorschlag der oder des Vorsitzenden zunächst über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und dann gegebenenfalls über deren Benotung zustimmt oder ablehnt. ⁴⁾Findet dieser

Vorschlag keine Mehrheit, dann votiert jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0). ⁵⁾Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird wie in Abs. 5 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(7) ¹⁾Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet.
²⁾Die oder der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zu den Akten der Fakultät.

§ 14 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das der Dissertation entsprechende Fach (Dissertationsfach) und weitere Fächer gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5.

(2) Geprüft werden können folgende Fächer, die in fünf Gruppen eingeteilt sind:

1. Altes Testament, Neues Testament.
2. Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.
3. Dogmatische Theologie, Fundamentaltheologie.
4. Philosophie, Theologische Ethik: Moraltheologie und Sozialethik.
5. Praktische Theologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht.

(3) ¹⁾Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Dissertationsfach und zwei weitere Fächer aus drei unterschiedlichen Gruppen gemäß Abs. 2 nach Wahl der Promovenden oder des Promovenden. ²⁾Die Prüfung dauert in allen drei Fächern 90 Minuten, in jedem Fach etwa ein Drittel der Gesamtzeit. ³⁾Inhalt der Prüfung im Dissertationsfach ist die Verteidigung der Dissertation. ⁴⁾Inhalt der beiden anderen Prüfungsfächer ist in der Regel jeweils ein auf die Dissertation bezogenes, das Thema der Dissertation in dem jeweiligen Fach weiterführendes Thema, das zwischen Promovend/in und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer des Fachs abgesprochen wird. ⁵⁾Auf Antrag der Promovenden bzw. des Promovenden und mit Zustimmung der Prüfenden kann der Promotionsausschuss im begründeten Einzelfall für die beiden anderen Prüfungsfächer eine von Satz 1 abweichende Fächerkombination zulassen. ⁶⁾Zudem kann auf Antrag der Promovenden bzw. des Promovenden und mit Zustimmung aller Prüfenden der Promotionsausschuss im begründeten Einzelfall die mündliche Prüfung in zwei Teile teilen und die drei Prüfungsfächer beliebig auf die beiden Prüfungsteile aufteilen. ⁷⁾In diesem Fall sind die beiden Prüfungsteile innerhalb desselben Semesters abzulegen.

(4) Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und -dozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 2 dem Promotionsausschuss angehören.

(5) ¹⁾Auf Antrag und im begründeten Einzelfall können als Prüfer/in auch nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der Fakultät die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und die Prüfungsbefugnis übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5-6 LHG), letztere dann, wenn sie in interdisziplinären Forschungsverbänden als Mittragsteller/innen sowie Mitglied der Gruppe der Wissenschaftler/innen fungieren. ²⁾Die Entscheidung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(6) ¹⁾Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende – gegebenenfalls in Vollzug der Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 – die beiden nach Abs. 3 Satz 1 zusätzlichen Prüfungsfächer nach Wahl der Promovendin/des Promovenden sowie die diese Fächer prüfenden Prüfer/innen nach Vorschlag der Promovendin/des Promovenden aus dem in den Absätzen 4 und 5 genannten Personenkreis. ²⁾Im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern sowie mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt die/der Vorsitzende den Termin für die mündliche Prüfung. ³⁾Diese soll innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation, spätestens aber bis zum Ende des der Annahme folgenden Semesters stattfinden. ⁴⁾Nach Festsetzung des Prüfungstermins wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Einsicht in die Gutachten gewährt und sie/er darüber informiert. ⁴⁾ Zeitgleich werden die Gutachter/innen gebeten, der Kandidatin/dem Kandidaten ihre Gutachten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 auszuhändigen.

(7) ¹⁾Die Prüfung findet unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer von ihr/ihm bestellten Vertretung statt. ²⁾Gehört die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer der Promotion nicht bereits zu den Prüfenden nach Abs. 3, nimmt sie/er an der Prüfung als weitere Prüferin/weiterer Prüfer teil. ³⁾Die Prüfer/innen prüfen in allen Teilen der mündlichen Prüfung gleichberechtigt, jedoch beginnt die Prüfer/in nach Abs. 3 den Prüfungsteil in ihrem bzw. seinem Fach. ⁴⁾Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) ¹⁾Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer/innen teilzunehmen. ²⁾Dasselbe Recht haben gegebenenfalls weitere Betreuer/innen der Dissertation, auch wenn sie nicht dem Promotionsausschuss angehören.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹⁾Im Anschluss an die Prüfung gibt jede Prüferin und jeder Prüfer nach gemeinsamer und nichtöffentlicher Beratung über die gesamte Prüfung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten (ggf. mit Notenstufen) oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Aus den einzelnen Noten wird als Gesamtnote das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Erfolgte die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 in zwei Teilen, wird jeder Prüfungsteil nach Satz 1–2 getrennt benotet und als Gesamtnote die Summe der Noten der beiden Prüfungsteile gebildet, wobei die Note der längeren Prüfung mit 2/3 und die der kürzeren Prüfung mit 1/3 gewichtet wird. ⁴⁾Bei der Berechnung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach Satz 2 oder Satz 3 wird wie in § 13 Abs. 5 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵⁾Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sich für die Gesamtnote als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt. ⁶⁾Wurde die Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 geteilt, müssen zusätzlich zu Satz 5 auch die Noten für beide Prüfungsteile mindestens 3,5 ergeben.

(2) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Note der Prüfung mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der Fachprüfungen bzw. der gesamten mündlichen Prüfung (§ 16) hingewiesen wird.

(3) ¹⁾Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden. ²⁾Ob ein Versäumnisgrund vom Prüfling nicht zu vertreten war und ein neuer Termin für die mündliche Prüfung angesetzt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Wurde die Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 5 geteilt und wenigstens in einem der beiden Teile mit mindestens einem Notendurchschnitt von 3,5 bestanden, kann auch nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. ³⁾Meldet sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von sechs Wochen zur Wiederholungsprüfung, verliert er bzw. sie den Anspruch auf Anrechnung der bereits erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfungsteile und muss ggf. die gesamte mündliche Prüfung wiederholen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ⁴⁾Die oder der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁵⁾Die Wiederholung der Prüfung oder des nicht bestandenen Prüfungsteils wird gemäß §§ 14–15 durchgeführt.

(2) ¹⁾Meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb von sechs Wochen zu einer Wiederholung, ohne dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, oder erscheint sie oder er aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zum Termin der Wiederholungsprüfung, so gilt die Gesamprüfung als nicht bestanden. ²⁾Das Promotionsverfahren ist damit beendet. ³⁾Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²⁾Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³⁾Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	0,5	:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über	0,5 bis 1,5	:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über	2,5	:	rite (genügend).

⁴⁾Der Bewerberin oder dem Bewerber wird von der oder dem Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass sie oder er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Bei Wiederholung des Promotionsverfahrens ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatte, bei dessen Verhinderung eine andere Berichterstatteerin oder ein anderer Berichterstatte oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. ³⁾Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.
2. oder durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Die Promovendin oder der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist die Promovendin oder der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

²⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(5) Entzieht sich die Bewerberin oder der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie oder er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte aussprechen.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 17 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Tübingen und von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Transcript of Records, das Erläuterungen zu Umfang und Inhalten des Begleitstudiums zur Promotion nach § 5 und gegebenenfalls des Ergänzungsstudiums nach § 6 enthält.

(3) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verlag gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 kann die oder der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb eines Jahres oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasser/in und dem Verlag bzw. eine Bescheinigung der Herausgeberin oder des Herausgebers der Reihe gewährleistet ist. ²⁾Inhalt des Vertrages oder der Bescheinigung muss sein, dass die Dissertation binnen eines Jahres veröffentlicht wird und dass dem Verlag bzw. der Herausgeberin/dem Herausgeber ein publikationsfertiges Manuskript vorliegt. ³⁾Zugleich muss von Seiten der Doktorandin/des Doktoranden die in § 19 Abs. 2 geforderte Erklärung sowie schriftliche Erklärungen darüber vorliegen, dass sie bzw. er für die Finanzierung des in Satz 2 genannten Vertrages bzw. der Bescheinigung zugesicherten Veröffentlichung bürgt und sie oder er die in § 19 Abs. 4 vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare nachträglich abgeliefert. ⁴⁾Die Frist zur Veröffentlichung kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmalig von der/dem Vorsitzenden um ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵⁾Wenn die Veröffentlichung nicht fristgerecht erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 ein. ⁶⁾Dazu sind vor der Ausstellung der Promotionsurkunde bei der/dem Vorsitzenden eine publikationsfertige Fassung der Dissertation auf einem Datenträger sowie neun Belegexemplare gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 zu hinterlegen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der Promovierten oder dem Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit dieser Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten und gegebenenfalls weiteren Betreuerinnen und Betreuern gemäß § 4 Abs. 6 betreut. ²⁾Die Betreuerin oder der Betreuer aus der auswärtigen oder ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller/in bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der auswärtigen oder ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität.

³⁾Diese Zweitberichterstatteerin oder dieser Zweitberichterstatteer wird in die Begutachtung der Dissertation in den Grenzen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 einbezogen. In der nach § 21 Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Betreuerin und der Betreuer aus Tübingen oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät am Promotionsverfahren der auswärtigen oder ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹⁾Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der auswärtigen oder ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²⁾In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der auswärtigen oder ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹⁾Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der auswärtigen oder ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²⁾Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende auswärtige oder ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹⁾Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Promotionsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 16 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

(3) Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn die Promotionsurkunde gemäß § 20 Abs. 3 ausgehändigt, die vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare aber auch nach erfolgter Mahnung durch den Dekan nicht abgegeben wurde.

(4) Der die Entziehung aussprechende Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen gemäß § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bekanntzumachen.

(5) ¹⁾Gegen die Entscheidung steht der oder dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht des Widerspruches zu. ²⁾Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat einzulegen.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾ §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ am 15.07.2014 in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17. August 1994 mit Änderungen vom 26. Oktober 1994 (W. u. F. 1994 S. 466 / W. u. F. 1995, S. 74), zuletzt geändert am 13. August 2001 (A.B.d.U.T. 2001, Nr. 7, S. 167), außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerber/innen vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen oder zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind.

Tübingen, den 26.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) Im Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 60 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 45 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika zwei Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet das Zentrum für Islamische Theologie einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils vom Zentrum bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Zentrums wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet dem Zentrum für Islamische Theologie regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen der Universität, denen auf Vorschlag des Zentrumsvorstandes vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen

Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Islamische Theologie im Europäischen Kontext bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der islamischen Theologie. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der islamischen Theologie im europäischen Kontext verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden

selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre

Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind Master-Studiengänge in Islamischer Theologie und in Islamwissenschaften; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext verlangt werden.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder von der Prüferin und,

soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder von der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren und Hausarbeiten. Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,01

= nicht ausreichend.

(3) ¹ Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ² Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹ Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfer oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ² Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ² In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder von der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³ Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴ Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist im weitesten Sinne dem Bereich der islamischen Theologie zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls Master-Arbeit im zweiten Semester gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt drei Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des oder der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen

Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Personen als Prüfer oder Prüferinnen bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in

diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.
⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Zentrums für Islamische Theologie und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation

System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
Grad F	

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag der

Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und sowohl forschungs-als auch anwendungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Islamische Theologie im Europäischen Kontext dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der

Studierenden im Bereich der islamischen Theologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst eine tiefgehende und kritische Auseinandersetzung mit Themen der islamischen Theologie und ihre Anwendung im europäischen Kontext. ⁴Die Studierenden sollen lernen, selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, stichhaltig und sachlich-fundiert zu argumentieren und erlernte Erkenntnisse rational und kritisch zu hinterfragen. Außerdem entwickeln sie wichtige methodisch-analytische Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten. Durch den Praxisbezug des Masterstudiengangs Islamische Theologie im Europäischen Kontext lernen Studierende nicht nur wissenschaftliche, sondern auch Islam-bezogene gesellschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu lösen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss einer Hochschule in den Fächern Islamische Theologie, Islamwissenschaften oder in verwandten Religions- oder Sozialwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden.

(4) Für das Studium des M.A in Islamische Theologie im Europäischen Kontext sind außerdem hinreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sowie Englisch- und Arabischkenntnisse des Niveaus B2 des europäischen Referenzrahmens (GER)nachzuweisen. Näheres kann in der Auswahlsetzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Islamische Theologie im Europäischen Kontext gliedert sich in zwei Studiensemestern. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	01	Die Geschichte und Gegenwart des Islams in Europa (Pflichtmodul)	6
	02	Europäische Herausforderungen des Islamischen Rechts (Pflichtmodul)	6
	03	Islam and Religious Pluralism – Muslim Perceptions of the “Religious Other” (Pflichtmodul)	6
	04	Entwicklung der Hadith- und Koranwissenschaften in Europa (Pflichtmodul)	6
	05,	Eines der folgenden vier Vertiefungsmodule: 05: Die Geschichte und Gegenwart des Islams in Europa II;	

	06, 07, 08	06: Europäische Herausforderungen des Islamischen Rechts II; 07: Islam and Religious Pluralism – Muslim Perceptions of the “Religious Other” II; 08: Entwicklung der Hadith- und Koranwissenschaften in Europa II (Wahlpflichtmodule)		6
	09	Fachenglisch der islamischen Theologie		3
2	09	Fachenglisch der islamischen Theologie		3
	10	Interdisziplinäres Modul		9
	11	Master-Arbeit		15

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext sind deutsch und englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über hinreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen bzw. diese nachweisen können (siehe § 2 Abs. 4).

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor